

## **Behördenwegweiser**

### **Au-pairs aus EU Staaten (kein Visum erforderlich):**

(Frankreich, England, Beneluxstaaten, Österreich, Spanien, Italien, Portugal, Dänemark, Griechenland, Irland, Finnland, Schweden, Norwegen, Zypern)

Au-pairs aus diesen Staaten können mit einem gültigen Reisepass ohne Visum und Arbeitsgenehmigung nach Deutschland einreisen.

**Das Au-pair bitte innerhalb einer Woche nach Ankunft bei der polizeilichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) der Gastfamilie angemeldet werden.**

### **Au-pairs aus den neuen Mitgliedsstaaten der EU und Länder mit Sonderstatus:**

(Polen, Lettland, Estland, Litauen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta, USA, Kanada, Israel, Japan, Australien, Neuseeland)

Au-pairs aus diesen Staaten können mit einem gültigen Reisepass und ohne Visum nach Deutschland einreisen.

- Das Au-pair bitte innerhalb einer Woche nach Ankunft bei der polizeilichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) der Gastfamilie angemeldet werden.
- Antrag auf Arbeitserlaubnisverfahren bei der zuständigen Arbeitsagentur stellen
- Aufenthaltserlaubnis für 12 Monate bei der zuständigen Behörde beantragen

### **Au-pairs aus Nicht EU Staaten (Visum erforderlich):**

Der Au-pair Bewerber muss in seiner Heimat beim deutschen Konsulat ein Aupair-Visum beantragen.

Dazu benötigt der Au-pair Bewerber folgende Unterlagen:

Ein Einladungsbrief der von einer Gastfamilie und unserer Agentur „Aupair-in-Germany.de“ unterschrieben ist. Aus dem Einladungsschreiben muss hervorgehen, dass der Aufenthalt zu Sprachstudien erfolgt. Es muss die Höhe des Taschengeldes, die Arbeitszeit, Urlaub lt. Bestimmung, freie Unterkunft und Kosten für den Lebensunterhalt laut § 84 des Ausländergesetzes gewährt werden.

Außerdem muss in der Einladung eine Zusicherung der Gastfamilie zur Anmeldung und Kostenübernahme einer Kranken-Unfall-Haftpflichtversicherung enthalten sein.

Dieses Einladungsschreiben mit 3 Exemplaren des Au-pair Vertrags erhält das Au-pair als Original per Postweg und Fax.

Der Au-pair-Vertrag wird von dem Au-pair gegengezeichnet und an die Gastfamilie bzw. die Agentur zurückgeschickt.

- Mit dem:
- Einladungsschreiben
  - Aupair-Vertrag
  - Reisepass
  - 3 Passfotos
  - Medizinisches Zeugnis (nicht älter als 3 Monate)

geht das Aupair zur Visa-Stelle der deutschen Botschaft in Ihrem Heimatland.

Die Botschaft wird eine „Au-pair Visa Anfrage“ an die zuständige Ausländerbehörde in Ihrem Landkreis stellen. Dabei sendet die Botschaft diese Anfrage zuerst an das Bundesverwaltungsamt in Köln und von dort wird es in die zuständigen Landkreise weitergeleitet.

Bei Eingang des Antrags wird sich i.d.R. Ihre Ausländerbehörde bei Ihnen schriftlich melden und von Ihnen die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung verlangen (Gebühr ca. 20.- Euro und wird nicht von allen Landkreisen gefordert).

Das Ausländeramt kann von Ihnen auch eine Verdienstbescheinigung und ein Wohnungsnachweis verlangen (zB. Mietvertrag).

Sie bekommen von der Ausländerbehörde einen Fragebogen über die Arbeitsgenehmigung, den Sie bitte ausfüllen, und ihn an die Ausländerbehörde zurück geben.

Nach Bewilligung der Ausländerbehörde geht der Antrag über das Bundesverwaltungsamt in Köln zurück an die Botschaft. Von der Botschaft wird das Au-pair benachrichtigt und bekommt den Sichtvermerk (vorläufiges Visum für 3 Monate) in den Reisepass.

Ist fälschlicherweise keine Beschäftigungserlaubnis in den Reisepass eingetragen, sollten Sie und Ihr Au-pair sofort nach Einreise einen Antrag auf Arbeitsgenehmigungsverfahren bei der örtlichen Arbeitsagentur stellen, um die Beschäftigungserlaubnis zu erhalten.

Au-pairs die mit einem vorläufigen Visum nach Deutschland einreisen, müssen vor Ablauf der Eintragung eine Verlängerung von 9 Monaten bei der zuständigen Ausländerbehörde erneut beantragen. Dazu wird nochmals der Reisepass, 3 Fotos, evtl. Einladungsbrief Kopie, Au-pair Vertrag Kopie und medizinisches Zeugnis verlangt.

Die Kosten für die Visumsverlängerung trägt die Gastfamilie und belaufen sich auf ca. 40.-Euro.

Ist das Au-pair in Deutschland angekommen, muss:

1. **es innerhalb von 3 Tagen bei der zuständigen polizeiliche Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) der Gastfamilie anmelden.**
2. **die Versicherung abgeschlossen sein und**
3. **evtl. wenn nicht das Einwohnermeldeamt gemacht hat, die Ausländerbehörde über die Ankunft des Au-pairs informieren.**
4. **Nach Beendigung des Au-pair-Aufenthalts (Ausreise) das Au-pair von der Gastfamilie wieder bei der polizeilichen Meldebehörde abmelden!**

### **Achtung !!!**

**Tipp: Sorgen Sie vor Ankunft Ihres Au-pairs für einen ausreichenden Versicherungsschutz!**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen ihre Agentur „**Aupair-in-Germany.de**„ gerne zur Verfügung.